

Lieferanten- Verhaltens- kodex

part of the
umdaschgroup



umdasch
THE STORE MAKERS

umdaschgroup
ventures



1. Umdasch Group

Die Umdasch Group AG ist die Holding-Gesellschaft der drei operativen Divisionen von Doka, umdasch The Store Makers sowie Umdasch Group Ventures (die gemeinsam als „Umdasch Group“ bezeichnet werden).

2. Zweck

Dieser Lieferanten-Verhaltenskodex ist für Unternehmen und Personen, die unmittelbar oder mittelbar an die Umdasch Group Waren ausliefern oder für sie Dienstleistungen erbringen, rechtsverbindlich. Dazu gehören unter anderem auch Lieferanten, Hersteller, Dienstleister und Geschäftspartner zusammen mit ihren Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Subunternehmern und Personalagenturen sowie ihren Beschäftigten und Unterlieferanten und jener Personenkreis, der im Auftrag der Umdasch Group handelt (als „Lieferanten“ bezeichnet). Lieferanten haben mindestens die hierin festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen und dürfen lediglich mit solchen Geschäftspartnern zusammenarbeiten, die diese Normen ebenfalls befolgen. Diese Verpflichtungen werden als „Umdasch Group Lieferanten-Sorgfaltspflichten“ bezeichnet.

Bei Unstimmigkeiten oder Unklarheiten sind diese Verpflichtungen gemäß inländischen und internationalen Regelwerken (z. B. EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit/Corporate-Sustainability Due-Diligence-Directive, die UK Anti-Bribery bzw. Anti-Slavery Acts, das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, das französische Loi de Vigilance, den US Uyghur Forced Labor Prevention Act, usw.), sowie gemäß den Branchennormen (ISO, DIN, EN-Normen usw.) auszulegen. Daher haben die Lieferanten jeweils gültige Weiterentwicklungen der Rechtslage wie z. B. Urteile, Mitteilungen, Richtlinien usw. im Rahmen dieser Rahmenwerke zu beobachten und Maßnahmen zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Normeneinhaltung zu implementieren.

3. Nachhaltigkeit

Lieferanten haben die **Umwelt zu schützen** und Präventivmaßnahmen gegen unerwünschte Umweltbeeinträchtigungen wie z. B. Boden-, Wasser- oder Luftverschmutzung zu ergreifen. Lieferanten sollten effektive Systeme aufbauen und implementieren, um Risiken zu identifizieren, ihre Leistung zu verbessern und Umweltgefahren zu minimieren.

Lieferanten müssen sich ihrer Emissionen bewusst sein, Transparenz im Hinblick auf ihre Emissionsdaten anstreben und die unmittelbaren sowie mittelbaren Treibhausgasemissionen vermindern. Auf eine Anfrage der Umdasch Group hin haben Lieferanten Informationen über ihre produkt- oder dienstleistungsspezifischen Emissionen für Produkte bzw. Dienstleistungen zu übermitteln, die sie an die Umdasch Group ausliefern bzw. erbringen. Zu diesem Zweck haben Lieferanten ihre Scope-1- und Scope-2-Emissionen gemäß dem Treibhausgasprotokoll („GHG Protocol“) zu überwachen und zu dokumentieren. Des Weiteren werden Lieferanten dazu aufgefordert, Informationen zu Scope-3-Emissionen zu verfolgen und zu dokumentieren und die Umdasch Group bei der Erreichung ihres Netto-Null-Emissionsziels vor dem Jahr 2040 zu unterstützen.

Lieferanten haben bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen **Material** ausschließlich aus legalen Quellen zu erwerben. Lieferanten haben davon Abstand zu nehmen, Konfliktmaterial zu

beschaffen, und müssen allen maßgeblichen internationalen Grundsätzen (z. B. den einschlägigen OECD-Leitlinien usw.) nachkommen.

Lieferanten haben einen sicheren Umgang, einschließlich Lagerhaltung und Recycling, von **Gefahrenstoffen**, von Quecksilber und persistenten organischen Schadstoffen sowie die Abfallwirtschaft sicherzustellen.

Lieferanten haben ordnungsgemäß und regelmäßig die Risiken von Störungen in der Lieferkette zu bewerten und Maßnahmen zu implementieren, um solchen Risiken entgegenzuwirken und ihre unerwünschten Auswirkungen zu minimieren. Zur Sicherstellung einer **robusten Lieferkette** haben Lieferanten eine auf Kooperation ausgelegte Denkweise und den Willen aufzuweisen, mit der Umdasch Group zusammenzuarbeiten, indem sie z. B. Erkenntnisse aus Risikobewertungen übermitteln und Maßnahmen zusammen mit der Umdasch Group implementieren oder eine gemeinsame Risikobewertung der Lieferkette vornehmen.

4. Compliance und fairer Wettbewerb

Lieferanten haben alle **Gesetze und behördlichen Anforderungen** zu befolgen, die in sämtlichen maßgeblichen Rechtsordnungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette für an die Umdasch Group ausgelieferte Waren oder an sie erbrachte Dienstleistungen gelten. Dies umfasst unter anderem die verschiedenen Aspekte der Umdasch Group Lieferant-Sorgfaltspflichten für die Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen, die Produktion/Herstellung, den Transport, die Auslieferung und den Einsatz von Waren oder Dienstleistungen.

Lieferanten dürfen keinerlei Form von **Korruption** tolerieren und dürfen weder Beschäftigten der Umdasch Group noch sonstigen Dritten oder staatlichen Amtsträgern mit dem Ziel, einen Vertrag oder eine sonstige bevorzugte Behandlung im Geschäftsverkehr zu erhalten, irgendwelche finanziellen oder sonstigen Vorteile unterbreiten, versprechen, gewähren, von ihnen einfordern, akzeptieren oder annehmen.

Lieferanten haben Entscheidungen einzig und allein im gegenseitigen besten Interesse und nach objektiven Kriterien zu treffen. Alle beteiligten Parteien müssen persönliche oder familiäre Interessen vermeiden, die mit ihren eigenen beruflichen **Interessen kollidieren**.

Lieferanten haben geltendes **Wettbewerbsrecht**, insbesondere das EU-Kartellrecht und die entsprechenden Verordnungen, sowie vergleichbare

Rahmenwerke zu befolgen. Lieferanten müssen ihre Geschäfte auf eine im Einklang mit fairem und starkem Wettbewerb stehende Art und Weise vornehmen, faire Geschäftspraktiken umsetzen und insbesondere davon Abstand nehmen, vertrauliche Informationen Dritter an die Umdasch Group zu übermitteln.

Lieferanten haben Handelskontrollgesetze und -vorschriften, z. B. Exportkontrollgesetze, das Zollrecht und Sanktionen, die den Handel mit Waren oder Technologie mit bestimmten Personen verbieten, beschränken oder kontrollieren, und/oder territoriale Sanktionen einzuhalten.

Lieferanten dürfen personenbezogene Daten natürlicher Personen ausschließlich im Einklang mit der international und lokal anwendbaren Datenschutzgesetzgebung wie z. B. der DSGVO, dem CCPA und vergleichbaren Rahmenwerken verarbeiten.

Lieferanten haben das Eigentum der Umdasch Group, ihrer Geschäftspartner und schutzbedürftiger Dritter, z. B. materielles und geistiges Eigentum, zu respektieren und nachteilige Auswirkungen auf das Eigentum der Umdasch Group oder Dritter (z. B. durch Emissionen), Landraub oder Zwangsumsiedlung zu vermeiden.

5. Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen

Lieferanten haben vorbehaltlos bei allen unternehmerischen Aktivitäten der Lieferanten und ihrer Unterlieferanten entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette die international anerkannten **Menschenrechte** zu achten. Dies umfasst unter anderem in internationalen Konventionen zur körperlichen Unversehrtheit von Personen vorgesehene Rechte, Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, bürgerliche sowie politische Rechte, Eigentumsrechte, Rechte von Frauen, Kindern und Minderheiten, wirtschaftliche, gesellschaftliche sowie kulturelle Rechte usw.

Lieferanten haben **Gleichbehandlung** sowie gleiche Rechte für alle Beschäftigten sowohl während des Einstellungsverfahrens als auch während des aufrechten Beschäftigungsverhältnisses sowie bei seiner Beendigung zu gewährleisten. **Diskriminierung** aufgrund der Rasse, Ethnie, Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, Religion, des Geschlechts, Alters, Familienstands, von Mutterschaft oder Elternschaft, einer Behinderung, körperlicher Eigenschaften, der sexuellen Orientierung, Gewerkschaftszugehörigkeit oder politischen Mitgliedschaft ist, in welcher Form auch immer, verboten. Lieferanten haben jederzeit die Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte ihres Personals zu respektieren. Eine körperliche, psychische, sexuelle oder verbale Belästigung, Vergeltung, ein Übergriff, Missbrauch oder ein anderes ähnliches Verhalten darf nicht toleriert werden.

Lieferanten haben eine die **Gesundheit schonende und sichere Arbeitsumgebung** für ihre Beschäftigten sicherzustellen, ein angemessenes Managementsystem für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz einzurichten, um tatsächliche sowie potenzielle Risiken für den

Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz zu mindern, und müssen ihrem Personal eine zweckmäßige Schulung unterbreiten, um Unfällen und Berufskrankheiten vorzubeugen.

Lieferanten haben die geltende inländische Gesetzgebung sowie Branchen-/Tarif- und Betriebsvereinbarungen zur **Vergütung** sowie zum Kranken- und Sozialversicherungsschutz zu erfüllen, um einen angemessenen Lebensstandard des Personals sicherzustellen. In jedem Fall müssen Lieferanten zumindest den geltenden Mindestlohn, und zwar zeitgerecht, zahlen. Lieferanten haben ebenfalls der geltenden Gesetzgebung zur Arbeitnehmerentsendung zu entsprechen und Dumpingpraktiken bei den Löhnen und der Sozialversicherung vorzubeugen.

Lieferanten haben das geltende nationale Recht zum Mindestalter, zur **Kinderarbeit** usw. einzuhalten und müssen die Rechte und Pflichten aus der UN-Kinderrechtskonvention und den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) respektieren.

In jedem Fall sind **Zwangsarbeit**, Menschenhandel und die Beschäftigung von Sklaven, Gefangenen oder sonstiger unfreier Arbeitskräfte (zB aus dem Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang) verboten. Jegliche im Auftrag eines Lieferanten erfolgten Arbeiten müssen aus freiem Willen heraus erfolgen

Lieferanten haben geltendes **Arbeitszeitrecht**, einschließlich der Pausen und Ruhezeiten, der Feiertags- sowie Urlaubsregelungen und der maximalen Arbeitszeitgrenzen zu befolgen.

6. Implementierung dieses Lieferanten-Verhaltenskodex

Lieferanten haben **Maßnahmen** umzusetzen, die für ihre Einhaltung dieses Lieferanten-Verhaltenskodex erforderlich sind. Darüber hinaus haben die Lieferanten **die Risiken** ihrer Nichteinhaltung zu **bewerten**, zu minimieren und mindern, wann immer dies möglich ist, und haben die Umdasch Group entsprechend darüber in Kenntnis zu setzen.

Lieferanten haben ihre Einhaltung dieses Lieferanten-Verhaltenskodexes auf eine für Dritte verständliche Weise zu **dokumentieren**. Auf Aufforderung müssen Lieferanten Umdasch Group die zur Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Umdasch Group sowie zur Beurteilung der Einhaltung der Due-Diligence eines Lieferanten der Umdasch Group erforderlichen Informationen übermitteln.

Lieferanten werden aufgefordert, diesen **Lieferanten-Verhaltenskodex an ihre Subunternehmer zu übermitteln**, und sind verpflichtet, ihnen entsprechende Pflichten aufzuerlegen und diese Grundsätze bereits bei der Auswahl ihrer unmittelbaren Subunternehmer zu berücksichtigen.

Die Umdasch Group hat das Recht, die Einhaltung dieses Lieferanten-Verhaltenskodex durch den Lieferanten zu überprüfen, indem sie den Lieferanten dazu auffordert, **Lieferantenselbstauskünfte** abzugeben, und/oder indem sie (selbst oder durch Dritte) **Audits** vor Ort vornimmt. Der Lieferant ist ohne eine Zusatzvergütung zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Die Umdasch Group ist berechtigt, Lieferanten **anzuweisen**, ihre Einhaltung dieses Lieferanten-Verhaltenskodex zu belegen, und bei Bedarf einen etwaigen Verstoß gegen diesen Lieferanten-Verhaltenskodex zu beenden und negative Folgen eines Verstoßes zu beseitigen. Des Weiteren kann die Umdasch Group die Bedeutung mehrdeutiger Formulierungen in diesem Lieferanten-Verhaltenskodex klarstellen.

Lieferanten haben ihr Personal entsprechend anzuweisen und zu **schulen**, um im Einklang mit den in diesem Lieferanten-Verhaltenskodex dargelegten Anforderungen zu arbeiten. Des Weiteren hat der Lieferant einen Kundenbetreuerin oder einen Kundenbetreuer für das jeweilige Umdasch Group-Unternehmen zu benennen. Auf Anfrage hat der Lieferant Personen, die an dem Vertragsverhältnis mit Umdasch Group beteiligt sind, zB für Kundenbetreuer-Schulungen, zur Unterrichtung von Führungskräften über die Umdasch Group Lieferanten-Sorgfaltspflichten, über die Verfahren usw. sowie zur Weitergabe von Anweisungen und die Ermöglichung von Schulungsprogrammen und Arbeitsplänen für Subunternehmer zu benennen.

7. Die Meldung eines Fehlverhaltens („Whistleblowing“)

Lieferanten haben Fragen zu den Umdasch Group Lieferanten-Sorgfaltspflichten direkt mit der Person zu besprechen, die **für den Lieferanten** in der jeweiligen Umdasch Group Division als Einkäuferin oder Einkäufer **zuständig** ist, zu besprechen. Falls diese Person die Umdasch Group Lieferanten-Sorgfaltspflichten betreffend die Lieferkette nicht angemessen ausführt oder Lieferanten

das Bedürfnis haben, anonym einen Zwischenfall zu melden, können sie auch von unserer **Ethics Line** über den folgenden Link Gebrauch machen: www.umdascgroup.com/lieferkette-verbessern/

8. Nichteinhaltung

Die Umdasch Group arbeitet ausschließlich mit Lieferanten zusammen, die den Umdasch Group Lieferanten-Sorgfaltspflichten entsprechen können, um **nachteilige Auswirkungen** auf Personen, die Umwelt, die Umdasch Group und den Lieferanten aus Verstößen gegen die Umdasch Group Lieferanten-Sorgfaltspflichten **zu vermeiden oder zu reduzieren**.

Im Falle einer Nichteinhaltung der Vorschriften seitens des Lieferanten stehen Umdasch Group nach ihrem eigenen Ermessen alle oder einzelne der folgenden **Rechtsmittel** zur Verfügung:

→ Die Anforderung weitergehender Informationen, einschließlich schriftlicher Stellungnahmen, einer Dokumentation oder der Durchführung von Audits (vgl. Sie dazu das Kapitel 6);

- Die Erstellung einer Krisenkommunikation und gesetzlich vorgeschriebener Berichte;
- Die Aufforderung an den Lieferanten zur Vornahme von Korrekturmaßnahmen;
- Die Auflösung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung, die Neubeurteilung der Geschäftsbeziehung oder die Entscheidung, von der Aufgabe neuer Bestellungen Abstand zu nehmen;
- Die Einforderung von Schadenersatz.

Etwaige weitere Rechte und Ansprüche von Umdasch Group gemäß Vertrag oder geltendem Recht bleiben davon unberührt.